



**UNIVERSITÄT  
BAYREUTH**

**Amtliche Bekanntmachung**  
Jahrgang 2018/Nr. 054  
Tag der Veröffentlichung: 18. Oktober 2018

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Berufliche Bildung Fachrichtung Elektrotechnik  
an der Universität Bayreuth  
vom 18. Oktober 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung: \*)

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Leistungspunktesystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 21 Einsicht in Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang: Module und Lehrveranstaltungen

## § 1

### Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als ersten berufsqualifizierenden Abschluss des fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums in den wählbaren Fächerverbindungen mit beruflicher Fachrichtung Elektrotechnik wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die von dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat. <sup>2</sup>Diese umfassen Kenntnisse in der vertieft studierten Fachrichtung Elektrotechnik, einem Unterrichtsfach und in den Erziehungswissenschaften. <sup>3</sup>Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, ob sie bzw. er Kenntnisse für den Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an beruflichen Schulen erworben hat. <sup>4</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.
- (2) Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität den akademischen Grad eines Bachelor of Education (abgekürzt: B.Ed.).

## § 2

### Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters angefertigt.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert und kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden.
- (4) Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (5) <sup>1</sup>Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. <sup>2</sup>Die Aufteilung der LP auf die Teilbereiche des Studiums ergibt sich aus § 3.
- (6) <sup>1</sup>Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums gemäß Anhang zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt insgesamt 180 LP. <sup>2</sup>Davon entfallen 8 LP (sechs Wochen) auf die Erstellung der Bachelorarbeit und 6 LP auf schulpraktische Studien im

Rahmen eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums in den Erziehungswissenschaften.

### § 3

#### Teilbereiche des Studienganges, Fächerkombinationen

(1) Das Studium besteht aus drei Studienbereichen: Der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach und den Erziehungswissenschaften.

1. Berufliche Fachrichtung:

In der beruflichen Fachrichtung sind im Rahmen der Bachelorausbildung Studienleistungen im Gesamtumfang von 112 LP zuzüglich 8 LP Bachelorarbeit zu erbringen.

2. Unterrichtsfach:

Im Unterrichtsfach sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 27 LP zu erbringen.

3. Erziehungswissenschaften:

In den Erziehungswissenschaften sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 33 LP zu erbringen

(2) <sup>1</sup>Die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer kombiniert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Mathematik, Physik, Sport. <sup>2</sup>Bei der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Elektrotechnik ist das Unterrichtsfach zu wählen. <sup>3</sup>Ein Wechsel des Unterrichtsfaches ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters möglich.

(3) Bei der Wahl des Unterrichtsfaches Physik müssen anstelle des Moduls Physikalische Grundlagen der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik mindestens 8 LP aus dem Wahlbereich der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik belegt werden. Bei der Wahl des Unterrichtsfaches Informatik müssen anstelle der Veranstaltung INF 503 Programmieren in Java der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik mindestens 5 LP aus dem Wahlbereich der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik belegt werden.

(4) <sup>1</sup>Für die einzelnen Fächer sind Module definiert. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden:

Module aus dem Bereich Fachwissenschaft bieten die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums; Module aus dem Bereich Fachdidaktik beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen.

(5) Vor und während des Studiums sind folgende Praktika abzuleisten:

1. <sup>1</sup>Ein Orientierungspraktikum mit einer Dauer von 3 – 4 Wochen; es soll vor Beginn des Studiums, spätestens aber vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schul-

- praktikums abgeleistet werden. <sup>2</sup>Es gilt § 34 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der jeweils gültigen Fassung.
2. <sup>1</sup>Ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum mit einem Umfang von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen; Voraussetzung für die Aufnahme des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums. <sup>2</sup>Es gilt § 34 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der jeweils gültigen Fassung.
3. <sup>1</sup>Ein mindestens dreimonatiges gelenktes Berufspraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten, soll aber spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Es gilt § 87 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>3</sup>Das gelenkte Berufspraktikum ist kein verpflichtender Teil des Bachelorstudienganges Berufliche Bildung, sondern es ist nur für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen erforderlich.

#### § 4

#### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern; die Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des

Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Sie oder er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>5</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>6</sup>Sie oder er berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.  
<sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (7) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

## § 5

### Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüferinnen oder Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine

angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

- (3) <sup>1</sup>Sofern von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

## § 6

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferin oder des Prüfers, der Prüfungsbeisitzerinnen oder Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 7

### **Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 42 ff. Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K) i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen - QualV vom 2. November 2007 (GVBl. S.767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung; für beruflich Qualifizierte gilt darüber hinaus die Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth (Hochschulzugangssatzung) vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/026) in der jeweils geltenden Fassung;
  2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.

3. für die Wahl des Unterrichtsfaches Sport der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sporeignungsprüfung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaates Bayern und an den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) in der jeweils geltenden Fassung.
  4. bei der Wahl des Lehramtsfaches Englisch die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Elektrotechnik gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. <sup>2</sup>Anträge gemäß §§ 8, 14 und 15 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 8

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 9

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich in der Regel den Modulprüfungen in dem Semester unterziehen, in dem sie oder er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 10

### **Prüfungsbestandteile**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird in Form von Modulprüfungen und der abschließenden Bachelorarbeit durchgeführt. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen erworben.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

## § 11

### **Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden studienbegleitend in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Prüfungen, Testaten, Praktikumsberichten, Referaten oder Vorträgen, Portfolioprüfungen sowie praktischen Prüfungen im Fach Sport und der Bachelorarbeit

- abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben. <sup>3</sup>Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Modulprüfung werden von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Klausuren beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer soll dem Umfang dieser Lehrveranstaltung(en) angemessen sein und zwischen 60 und 120 Minuten betragen, Abweichungen sind im Anhang: Module und Lehrveranstaltungen festgehalten. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>7</sup>Die oder der Studierende kann freiwillig schriftliche Prüfungsleistungen in mehreren Teilen absolvieren, sofern dies beim jeweiligen Modul möglich ist; dies ist beim jeweiligen Modul im Anhang angegeben. <sup>8</sup>Bei der erstmaligen Anmeldung zur Modulprüfung ist anzugeben, ob die Prüfung in mehreren Teilen abgeleistet wird. <sup>9</sup>Wird eine geteilte Modulprüfung nicht in allen Teilen bestanden, so ist sie als „nicht ausreichend“ zu werten. <sup>10</sup>Die Wiederholung der Modulprüfung kann nur als Gesamtmodulprüfung erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer Klausur, so kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) <sup>1</sup>Schriftliche Ausarbeitungen werden in Verbindung mit einer zugrunde liegenden Lehrveranstaltung verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist für die schriftlichen Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und acht Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>6</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>7</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>8</sup>Schriftliche Ausarbeitungen können durch einen Seminarvortrag ergänzt werden, in dem die schriftliche Ausarbeitung dargestellt wird.
- (5) <sup>1</sup>Testate und Praktikumsberichte sind entweder eine schriftliche Darstellung oder eine mündliche Darstellung mit schriftlicher Dokumentation fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. <sup>2</sup>Die Form und der Umfang der Leistung und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom jeweiligen Prüfer bekanntzuge-

- ben. <sup>3</sup>Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten oder aber gemäß § 16 zu benoten. <sup>4</sup>Im Fall von Satz 3 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.
- (6) <sup>1</sup>Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung geschieht durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer. <sup>2</sup>Die Noten für die schriftliche Prüfungsleistung werden gemäß § 16 festgesetzt. <sup>3</sup>Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Die beiden Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. <sup>6</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte. <sup>7</sup>Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 7.
- (7) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>3</sup>In naturwissenschaftlichen Fächern kann die mündliche Prüfung die Präsentation von Experimenten einschließen. <sup>4</sup>Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers oder der Prüferinnen und Prüfer, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer oder von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 festgesetzt. <sup>7</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (8) <sup>1</sup>Ein Referat oder Vortrag ist eine im Rahmen verschiedener Lehrveranstaltungsarten erbrachte mündliche Leistung, bei welcher die oder der Studierende über ein begrenztes fachspezifisches Thema, das sich entweder aus ihrer bzw. seiner eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit ergibt, oder ihr bzw. ihm zugewiesen werden kann, in freier Rede referiert. <sup>2</sup>Art, Termin, Ort und Dauer der jeweiligen Leistung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Vortragstermin, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer bekannt gegeben. <sup>3</sup>Abs. 7 Satz 6 gilt entsprechend.
- (9) <sup>1</sup>In einer Portfolioprfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers oder der Prüferinnen oder Prüfer in gegenseitigem inhaltlichem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Auf-

gabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese einzelnen Teilleistungen können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 2, 5, 7 und 8 liegen, und die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. <sup>3</sup>Bei der Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen erfolgreich abzuleisten; die Modulnote errechnet sich gemäß § 16 unter Berücksichtigung der im Anhang beim jeweiligen Modul angegebenen Gewichtung der Teilleistungen.

- (10) <sup>1</sup>Durch sportartspezifische praktische Prüfungsleistungen soll der Prüfling sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, dass sie oder er in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbständiges Üben gefestigt hat. <sup>2</sup>Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten werden von der Kursleiterin oder vom Kursleiter definiert und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. <sup>3</sup>Unbenotete sportartspezifische Prüfungen werden vor der Kursleiterin oder dem Kursleiter abgelegt. <sup>4</sup>Benotete sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. <sup>5</sup>Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Kandidatinnen und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>6</sup>Das Protokoll wird von den Prüferinnen und Prüfern geführt und unterzeichnet. <sup>7</sup>Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. <sup>8</sup>Abs. 7 Satz 6 gilt entsprechend.
- (11) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungen ist im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem einsehbar. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren. <sup>4</sup>Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (12) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung hat die oder der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. <sup>3</sup>Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

## § 12

### Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik abzuleisten.

- (2) <sup>1</sup>Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer beim Prüfungsamt in der Regel am Ende des fünften Semesters. <sup>2</sup>Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelbearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt von der Ausgabe bis zur Ablieferung drei Monate. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 8 LP entspricht. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. <sup>4</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.
- (4) <sup>1</sup>Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat. <sup>2</sup>Die Bearbeitung der Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung des neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 4, 6 und 7 entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll in Maschinenschrift, gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein. <sup>3</sup>Sie muss eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und sie oder er die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>4</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, benotet. <sup>2</sup>Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>3</sup>Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. <sup>4</sup>Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 16. <sup>5</sup>Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.
- (8) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe

der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

### § 13

#### Leistungspunktesystem

- (1) <sup>1</sup>Für jede zur Prüfung zugelassene Kandidatin oder jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) <sup>1</sup>Die Punktzahlen jeder Modulprüfung ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann eine Kandidatin oder ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand ihrer bzw. seiner Konten nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Absolvierung der Modulprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. <sup>2</sup>Sofern sich nicht aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

### § 14

#### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- 1) <sup>1</sup>Für Studentinnen finden die §§ 1 - 16 und §§ 25 - 34 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) Anwendung. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – BEEG sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetzes – PflegeZG, die oder der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 15

### Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16

### Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

(2) <sup>1</sup>Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 17

### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

## § 18

### Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

## § 19

### Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung kann als mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden; dies wird durch den Prüfungsausschuss bestimmt. <sup>3</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## § 20

### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten, die noch fehlenden Prüfungsleistungen und das Nichtbestehen der Prüfung ergeben.

## § 21

### **Einsicht in Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Modulprüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

## § 22

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 23

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## § 24

### Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 25

### Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Elektrotechnik. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Prüfungsabsolventin oder der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Education" zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B.Ed. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulnoten, die Leistungspunkte und Noten der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Education" richtet sich nach Art. 69 Bayerisches Hochschulgesetz.

## § 26

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Fach bietet eine Studienfachberatung an. <sup>2</sup>Fragen, die den Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik betreffen, d.h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl des Unterrichtsfaches, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Stu-

diengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik.

<sup>3</sup>Die Namen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

- (3) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängerinnen und Studienanfängern
  - bei der Änderung des Unterrichtsfaches
  - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Modulprüfungen zu absolvieren oder Zulassungsvoraussetzungen zu erwerben
  - nach nicht bestandenen Prüfungen.

## **§ 27**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

## Anhang: Module und Lehrveranstaltungen

In den folgenden Tabellen sind die einzelnen Module und Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Elektrotechnik aufgeführt. Dabei wird unter „Sem.“ angegeben, ob die Veranstaltung im Sommersemester (SS) oder im Wintersemester (WS) angeboten wird. Zusätzlich wird hier ggf. als Zahl zwischen 1 und 6 das Semester angegeben, in dem diese Veranstaltung typischerweise von den Studierenden besucht wird. Für jede Veranstaltung sind der Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Leistungspunkte (LP) aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungspunkte nur für den erfolgreichen Abschluss ganzer Module erworben werden.

Der Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 130 – 152 SWS, je nach gewähltem Unterrichtsfach, plus Abschlussarbeit. Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 180.

Die Vorschläge für das Semester sind als dringende Empfehlungen aufzufassen. Verschiebungen der angegebenen Veranstaltungen innerhalb der Semester sind aber möglich. Des Weiteren sind Veränderungen der Stundenzahl für die einzelnen Veranstaltungen möglich (insbesondere die Umwandlung von Vorlesungs- in Übungs- und Praktikumsstunden und umgekehrt). Schließlich verstehen sich die Kataloge der Wahlpflichtveranstaltungen als offene Kataloge, die durch Beschluss des Prüfungsausschusses verändert werden können.

### 1. Erziehungswissenschaften (33 LP)

Module / Lehrveranstaltung	LP	Prüfung	SWS / Veranstaltungsform
Modul: EWS Psy 1: Psychologie 1	7	K	2V, 2V, 2S
Modul: EWS AP 1 : Allgemeine Pädagogik 1	4	K	S2/V+Ü, 2S
Modul: EWS SP 1 BS: Schulpädagogik 1 Berufsschule (+ Pädagogisch-didaktisches = Schulpraktikum Schulpraktische Studien I *)	9	K	2V, (+P)
Modul EWS SP 2c	5	K	Online Seminar
<b>Berufs- und Arbeitskunde</b>			
Modul: BA1	4	K	2S
Modul: BA2	4	K	2S
Summe	33		

\*) Das Praktikum „Schulpraktische Studien I“ umfasst 120 Ustd. (=Unterrichtsstunden), findet auf ein ganzes Schuljahr verteilt statt und wird mit 6 LP bewertet. Der Besuch der Veranstaltung „Berufspädagogik I“ ist Voraussetzung für das Praktikum..

## 2. Module Berufliche Bildung Fachrichtung Elektrotechnik (112 LP)

<b>Kennung</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Sem. (Empf.)</b>	<b>Prüf.-Art</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Modul Mathematische Grundlagen (MG1)				12	16
MG1a	Ingenieurmathematik I	WS 1	K (240 min)	4V+2Ü	8
MG1b	Ingenieurmathematik II	SS 2		4V+2Ü	8
Modul Mathematische Grundlagen (MG2)				4	5
MG2a	Ingenieurmathematik III	WS 3	K	3V+1Ü	5
Modul Physikalische Grundlagen (PH)				6	8
PH1	Experimentalphysik für Ingenieure I	SS 2	K	2V+1Ü	4
PH2	Experimentalphysik für Ingenieure II	WS 3		2V+1Ü	4
Modul Elektrotechnik I				4	5
ET1	Elektrotechnik I	WS 1	K	2V+2Ü	5
Modul Elektrotechnik II				4	5
ET2	Elektrotechnik II	WS 3	K	2V+2Ü	5
Modul Messtechnik				4	5
MT	Messtechnik	SS 4	Portfolioprüfung: K (100 %), T und B	2V+1Ü+1P	5
Modul Regelungstechnik				4	5
RT	Regelungstechnik	SS 4	K	2V+2Ü	5
Modul Sensorik				4	5
SE	Sensorik	WS 5	Portfolioprüfung: K (100 %), T und B	2V+1Ü+1P	5
Modul Materialwissenschaften 1 (MW1)				6	6
MW1a	Aufbau und Eigenschaften von Me- tallen	WS 1 SS 2	Portfolioprüfung: K (100 %) oder Teilprüfung ge- mäß § 11 Abs. 2 S. 7-10 MW1a und MW1b (je 50 %), T und B	2V+1P	3
MW1b	Aufbau und Eigenschaften von Po- lymeren	SS 2		2V+1P	3
Modul Materialwissenschaften 2 (MW2)				7	8
MW2a	Aufbau und Eigenschaften von Ke- ramiken	WS5	Portfolioprüfung: K (165 min, 100 ) oder Teilprü- fung gemäß § 11 Abs. 2 S. 7- 10 60 min. MW2a, 60 min.	2v+1P	3
MW2b	Aufbau und Eigenschaften von Funktionsmaterialien	WS5		2V+1P	3
MW2c	Grundlagen der Werkstoffverarbei- tung	WS5		1	2

<b>Kennung</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Sem. (Empf.)</b>	<b>Prüf.-Art</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
			MW2b und 45 min. MW2c (Notengewicht gemäß LP), T und B		
Modul Elektrische Energietechnik (EE)				4	5
EE	Elektrische Energietechnik	SS 6	Portfolioprüfung: K (100 %), T und B	2V+1Ü+1P	5
Modul Robotik (RO)				3	5
RO	Robotik I	WS3	M	2V+1Ü	5
Modul Grundlagen der Mechatronik (ME1)				4	5
ME1a	Mechatronik I	SS4	Portfolioprüfung: K (100 %), T und B	2V+1Ü	4
ME1b	Praktikum Mechatronik I	WS5		1P	1
Modul Anwendungen der Mechatronik (ME2)				4	5
ME2a	Mechatronik II	WS5	Portfolioprüfung: K (100 %), T und B	2V+1Ü	4
ME2b	Praktikum Mechatronik II	SS6		1P	1
Modul Programmieren für Ingenieure (PI)				3	5
PI	Programmieren für Ingenieure	WS5	K	2V+1Ü	5
Modul Elektrische Energiewandlung und -speicherung				3	4
EEWS1	Elektrische Energiewandlung und -speicherung	WS 3	K	2V+1Ü	4
Modul Programmieren in Java				3	5
INF503	Programmieren in Java	SS 2	K	2V+1Ü	5
Modul Schaltungstechnik und Halbleiterbauelemente (SH)				3	5
SH1a	Schaltungstechnik und Halbleiterbauelemente	WS 3	K	2V	3
SH1b	Schaltungstechnik und Halbleiterbauelemente	WS 3		1Ü	2
Modul Digitaltechnik und Computertechnik (DC)				5	5
DC1a	Digitaltechnik und Computertechnik	SS 2	K	2V	3
DC1b	Digitaltechnik und Computertechnik	SS 2		1Ü	2
		Summe:			<b>112</b>

Wahlbereich (WB) **)				15	19
WB1	Grundlagen der Energieumwandlung I: fossile und nukleare Energie	WS 1	K	2V	3
WB2	Grundlagen der Energieumwandlung II: regenerative Energien	SS 2	K	2V	3
WB3	Umweltverfahrenstechnik	WS 1	K	2V+1Ü	4
WB4	Umweltgerechte Herstellung von Werk- stoffen	WS 1	K	2V	2
WB5	Werkstoffbezogene Verarbeitungstechnik	SS 2	K	2V+2P	4
WB6	Analytische Methoden der Materialwiss.	WS 3	K	2V	3

\*\*) in Anlehnung an § 3 Absatz 3 dieser Satzung. Andere Veranstaltungen sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

### 3. Unterrichtsfach (je 27 LP)

#### 3.1 Chemie (27LP)

<b>Kennung</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Sem. (Empf.)</b>	<b>Prüf.-Art</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Modul FW-LAC I				11	11
	Allgemeine und Analytische Chemie	WS 1	K/M (60%)	1V	6
	Grundlegende Anorganische Chemie	WS 1		2V	
	Übung zu den Vorlesungen	WS 1		1Ü	
	Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie	WS 1	sA (40%)	6P	5
	Seminar zum Praktikum	WS 1		1S	
Modul FW-LAC II				2	4
	Grundlegende Chemie der Nebengruppenelemente I	SS 2	K/M	1V	2
	Grundlegende Chemie der Nebengruppenelemente II	SS 2		1V	2
Modul FW-LAC III Präparative Anorganische Chemie				9	8
	Metallorganische Chemie/Komplexchemie III.1	WS 3	K/M (50%)	1,5V	2
	Festkörperchemie III.2	WS 3		1,5V	2
	Praktikum Präparative Anorganische Chemie III.1 <b>oder</b>	SS 4	sA (50%)	6P	4
	Praktikum Präparative Anorganische Chemie III.2	SS4	sA (50%)	6P	4
Modul FW-LPC I Allgemeine Chemie				3	4
	Vorlesung Allgemeine Chemie	WS 1	K/M	2V	4
	Übung zur Vorlesung	WS 1		1Ü	
		Summe:		<b>25</b>	<b>27</b>

### 3.2 Deutsch (27 LP)

<b>Kennung</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Sem. (Empf.)</b>	<b>Prüf.-Art</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Modul Grundlagen Sprachwissenschaft				4	6
	Einführung Sprachwissenschaft: Gegenwartssprache, Sprachgeschichte	WS 1	K oder Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 7-10 (je 50 %)	4S	6
Modul Grundlagen Ältere Deutsche Philologie				4	6
	Einführung in die Ältere Deutsche Philologie Teil A (Sprache und Kultur) und Teil B (Literatur und Gesellschaft)	WS1	sA	4S	6
Modul Grundlagen Neuere deutsche Literaturwissenschaft				4	6
	Einführung Neuerer deutsche Literaturwissenschaft	SS 2	K	4S	6
Modul Vertiefung Sprachwissenschaft				2	4
	Proseminar zur Gegenwartssprache	SS 4	K/sA	2S	4
Modul Vertiefung Literaturwissenschaft				4	5
	Proseminar wahlweise Ältere Deutsche Philologie oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft zur Gattungs- oder Literaturgeschichte 18.-21. Jh. oder 12.-16. Jh.	SS4 undWS5	K/sA	2S	3
	Vorlesung Neuere deutsche Literaturwissenschaft zur Gattungs- oder Literaturgeschichte 18.-21. Jh.		K (45 min.)	2V	2
Summe:				<b>18</b>	<b>27</b>

### 3.3 Englisch (27 LP)

<b>Kennung</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Sem. (Empf.)</b>	<b>Prüf.-Art</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Modul Englische/Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen				6	12
A1	Introduction to English and American Literary Studies <b>oder</b>	WS 1	K	2Ü	4
A1	Introduction to American Literary and Cultural Studies	WS 1	K	2Ü	4
A2	Introduction to English Linguistics 1	WS3	K	2Ü	4
A4	Literaturwissenschaftliches Proseminar	SS2	sA	2S	4
Modul Sprachpraktische Ausbildung I				6	9
C1.1	Kurs Grammar	WS 3	K	2S	3
C1.2	Kurs: Academic Writing I	SS 4	K	2Ü	3
C1.3	Kurs: Academic Writing II	WS5	K	2Ü	3
Modul Sprachpraktische Ausbildung II				4	6
C2.1	Kurs: Pronunciation	SS 4	K	2Ü	3
C2.2	Kurs: Listening and Speaking	WS 5	K	2Ü	3
Summe:				<b>16</b>	<b>27</b>

### 3.4 Informatik (29 LP)

<b>Kennung</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Sem. (Empf.)</b>	<b>Prüf.-Art</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Modul Konzepte der Programmierung				6	8
INF 107	Konzepte der Programmierung	WS 1	K/M	4V+2Ü	8
Modul Rechnerarchitektur und Rechnernetze				6	8
INF 108	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	WS 3	K/M	4V+2Ü	8
Modul Algorithmen und Datenstrukturen				6	8
INF 109	Algorithmen und Datenstrukturen	SS 2	K/M	4V+2Ü	8
Modul Seminar in Informatik				3	5
LAI 911	Programmierpraktikum	SS4	sA	3P	5
Summe:				<b>21</b>	<b>29</b>

### 3.5 Mathematik (27 LP)

<b>Kennung</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Sem. (Empf.)</b>	<b>Prüf.-Art</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Modul Analysis I				6	9
FWR-A1-1	Analysis I	WS 3	K/M	4V+2Ü	9
Modul Elementare Zahlentheorie				6	9
FWR-A3	Elementare Zahlentheorie	WS 1	K/M	4V+2Ü	9
Modul Lineare Algebra I				6	9
FWR-A2-1	Lineare Algebra I	WS 5	K/M	4V+2Ü	9
Summe:				<b>18</b>	<b>27</b>

Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 werden schriftliche und mündliche Prüfungen im Fach Mathematik in der Regel einmal pro Semester abgehalten.

### 3.6 Physik (27 LP)

<b>Kennung</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Sem. (Empf.)</b>	<b>Prüf.-Art</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Modul Physikalisches Rechnen				6	7
FW-TPA	Physikalisches Rechnen	WS 1	K/M	4V+2Ü	7
Modul Experimentalphysik G1: Mechanik				8	10
FW-EPG1	Mechanik	WS 3	K/M***	4V+2Ü+2S	10
Modul Experimentalphysik G2: Elektrizität, Magnetismus				8	10
FW-EPG2	Elektrizität, Magnetismus	SS 2	K/M***	4V+2Ü+2S	10
Summe:				<b>22</b>	<b>27</b>

\*\*\* K (Dauer 1 bis 3 Stunden) oder M (Dauer 30-45 min.) zu Vorlesung mit Übung, M (als Vortrag Dauer 30-45 min.) zu Seminar. Dabei wird die Prüfung zur Vorlesung mit Übung zweifach gewichtet.

### 3.7 Sport (27 LP)

Für die Wahl des Unterrichtsfaches Sport ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sparteignungsprüfung erforderlich.

<b>Kennung</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Sem. (Empf.)</b>	<b>Prüf.-Art</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Modul FW-SPW Sportwissenschaftliche Grundkompetenz				3	4
FW-SPW 1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	WS 1	sA	1V/Ü	1
FW-SPW 2	Arbeitstechniken und Forschungsmethoden	SS 2		2V	3
Modul FD-A Fachdidaktisches Modul A				4	6
FD-A 1	Sportdidaktik Vorlesung	SS 2	K	2	4
FD-A 3	Kompensatorische Bewegungsformen	WS 5		2	2
Modul FW-SBM: Sportbiologische und sportmedizinische Kompetenz				3	4
FW-SBM 1	Sportbiologie	WS 3	K (180 min.)	1V	1
FW-SBM2	Sportmedizin	WS 3		1V	1
FW-SBM 3	Sporttraumatologie	SS 4		1V	1
	Prüfung	SS 4			1
Modul FW-UIS Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsbereichen Bachelor				5	5
FW-UGB.2	Turnen an Geräten (Seminar)	SS 2 + WS 3	K und pP	4	4
FW-UGB.3	Bewegungskünste (Seminar)	WS 5		1	1
Modul FW-UWS Unterrichtskompetenz in Wintersportarten				5	5
FW-UWS 1	Schneesport	WS 1 + WS 3	K und pP	4S	4
FW-UWS 2	Eislauf	WS 1		1S	1
Modul FW-UGF Unterrichtskompetenz in gesundheitsorientierter Fitness				3	3
FW-UGF 1	Kraft- und Dehntraining	WS 1	K und pP	1S	1
FW-UGF 2	Cardiotraining	SS 2		1S	1
FW-UGF 3	Psychoregulation	WS 3		1S	1
Summe:				<b>23</b>	<b>27</b>

#### 4. Bachelorarbeit (8 LP)

<b>Kennung</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Sem. (Empf.)</b>	<b>Prüf.-Art</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Modul Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)					8
BLA	Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)	SS 6	Bachelorarbeit		8
Summe:					<b>8</b>

#### Abkürzungen:

Schrägstriche geben alternative Prüfungsformen an.

K = Klausur

M = mündliche Prüfung

sA = schriftliche Ausarbeitung

T = Testat

B = Praktikumsbericht

pP = sportpraktische Prüfung

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

P = Praktikum

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Februar 2018, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 1. Oktober 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. Oktober 2018, Az. A 4140/25 - I/1b.

Bayreuth, 18. Oktober 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 18. Oktober 2018 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 18. Oktober 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 18. Oktober 2018.

Bayreuth, 18. Oktober 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible